

**Vorlage zur Kenntnisnahme**  
für die Sitzung der Bezirksverordnetenversammlung am 25.05.2023

---

1. Gegenstand der Vorlage:

Abschlussinformation zum Ersuchen der BVV, Drs.-Nr. 0289/IX aus der 12. BVV vom 30.06.2022, ISS Mahlsdorf sicherer und für Menschen mit Behinderungen besser nutzbar machen!

2. Die BVV wird um Kenntnisnahme gebeten:

Das Bezirksamt konnte teilweise dem Ersuchen der BVV folgen.

Zu 1. und 2.:

Die Beschlussempfehlung betrifft Sachverhalte, die das Bezirksamt nicht oder nur teilweise in eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Daher wurde die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen (SenSBW) als zuständige Baudienststelle um Zulieferung gebeten, die von dort in eigener Verantwortung erstellt und dem Schul- und Sportamt mit nachfolgenden Aussagen übermittelt wurde.

„Die Schule ist gemäß den Vorgaben der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie geplant. Die baurechtlichen Anforderungen für eine barrierefreie Zugänglichkeit des Gebäudes sind selbstverständlich erfüllt. Dies wurde im Rahmen des Zustimmungsverfahrens geprüft. Die Erfüllung der Brandschutzanforderungen wurde im Zuge dessen in einem geprüften Brandschutzkonzept dokumentiert und durch die Begehungen des Prüfers vor Ort in Augenschein genommen worden. Dies ist grundsätzlich die Voraussetzung für die Nutzungsaufnahme eines Gebäudes. Die Genehmigungsunterlagen und Prüfberichte des Vorhabens sind Bestandteil der Schlusssdokumentation.

Die Nutzung des Aufzuges im Brandfall ist in jedem Schulgebäude - wie auch anderen Gebäuden - ausgeschlossen, da es sich i.d.R. nicht um Evakuierungsaufzüge handelt. Im vorliegenden Fall ist durch die 3-Geschossigkeit das Anleitern durch die Feuerwehr als 2. Rettungsweg gegeben, sofern die Treppe nicht genutzt werden kann. Weitere Regelungen für die Unterstützung gehbehinderter Menschen im Brandfall sind durch organisatorische Maßnahmen in der Brandschutzordnung durch den Nutzer festzulegen.

Im Brandfall ist der Gefahrenbereich schnell, aber in gebotener Ruhe und Umsicht entlang des ersten ausgeschilderten Fluchtweges zu verlassen. Dies gilt bei Räumungsalarm für alle im Gebäude befindlichen Personen. Besuchern, ortsfremden Mitarbeiter:innen und Personen mit eingeschränkter Mobilität, Hilflosen, Kindern und Älteren ist unter Beachtung des Selbstschutzes Begleitung und Hilfe zu gewährleisten.

Personen im Rollstuhl bleiben mit einer Aufsichtsperson in einem Raum außerhalb des Gefahrenbereiches. Eine zweite Aufsichtsperson hat den Schulleiter:in bzw. den Einsatzleiter:in der Feuerwehr darüber zu informieren, in welchem Raum sich diese beiden Personen befinden. Die Rettung der beiden Personen wird durch die Feuerwehr durchgeführt.

Die baurechtlichen bzw. im Schulbaustandard definierten Forderungen an die Barrierefreiheit sind innerhalb der Planung berücksichtigt und baulich umgesetzt worden. Darüber hinaus möglicherweise gewünschte Veränderungen können nicht im Rahmen der Gewährleistung erfolgen, da keine vertragliche oder sonstige rechtliche Grundlage für Nachforderungen und den Einsatz weiterer Mittel besteht.“

Die Schule wurde am 22.04.2021 im Rahmen einer Einweisung in die Brandschutzordnung (Teil B: Einweisung des Kollegiums; Teil C: Einweisung der Schulleitung und des Schulhausmeisters) durch die zuständige Fachfirma über das Verhalten im Brandfall unterwiesen.

Auszug aus dem Brandschutzkonzept, Punkt 1.5.2 Schutzziele, Brandgefahren und Risikoanalyse - Stand 18.11.2019:

„Die Rettungswege und die sicheren Bereiche im notwendigen Flur und den notwendigen Treppenträumen erlauben es, dass sich in den barrierefrei erschlossenen Bereichen je Geschoss gleichzeitig bis zu 5 und im Gebäude insgesamt bis zu 15 mobilitätseingeschränkte, behinderte Personen aufhalten, die im Gefahrenfall auf fremde Hilfe angewiesen sind. Flächen für den Zwischenaufenthalt von Rollstuhlfahrern sind in den notwendigen Fluren ausreichend vorhanden.

Im Wesentlichen basiert die sichere Rettung mobilitätseingeschränkter, behinderter Kinder auf einer eindeutigen Zuordnung dieser Kinder zu einer eingewiesenen Person (Lehrkraft oder andere, während des Schulbetriebes jederzeit verfügbaren Person), die mit der Verbringung der behinderten Person in einen sicheren Bereich vertraut ist und die Einsatzkräfte der Feuerwehr entsprechend informiert.“

Der Senat teilte zur Frage eines Vor-Ort-Termines mit der Feuerwehr mit: „Im Zuge der Erstellung und Prüfung des Brandschutzkonzeptes wurde eine Stellungnahme der Berliner Feuerwehr eingeholt und durch den Prüfer berücksichtigt. Zudem war ein Vertreter der Berliner Feuerwehr am 31.07.2019 bei der Begehung im Rahmen des Zustimmungsverfahrens gemäß §77 BauO vor der Nutzungsaufnahme zugegen.“

Ein Vor-Ort-Termin wird von Seiten der SenSBW nicht als notwendig erachtet.

Seitens des Bezirksamtes werden die rechtlich vorgeschriebenen Aufgaben als Eigentümer und Schulträger im Rahmen der zur Verfügung stehenden Ressourcen entsprechend wahrgenommen.

Gordon Lemm  
Bezirksbürgermeister

Dr. Torsten Kühne  
Bezirksstadtrat für Schule, Sport,  
Weiterbildung, Kultur und Facility Management